

In der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts (insbes. §§ 404, 407a und 411 ZPO) vom 09.12.2015 beklagt die Bundesregierung, dass in jüngerer Zeit von Bürgerinnen und Bürgern zunehmend die Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger in Einzelfällen in Frage gestellt würde. Die gerichtlichen Gutachten würden teilweise nicht die „erforderliche Qualität“ aufweisen. Geplant ist die Einführung eines Anhörungsrechtes der Parteien zur Person des Sachverständigen, die Anordnung einer Frist, innerhalb derer das Gutachten erstellt werden muss und eine Mitteilungspflicht des Sachverständigen darüber, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies und weitere Aspekte/Streitpunkte zur Position des medizinischen Sachverständigen einerseits und den Pflichten der Sozialgerichte andererseits gilt es offen und kritisch zu diskutieren.